



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 271

Claudio Soldati, Martin Wyss und Cyrill Studer
Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion,
András Özvegyi und Judith Wyrtsch namens
der GLP-Fraktion sowie Korintha Bärtsch und
Irina Studhalter namens der G/JG-Fraktion
vom 15. Februar 2019
(StB 61 vom 29. Januar 2020)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
12. März 2020
als Postulat überwiesen.**

Transparente Politikfinanzierung in der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionärinnen und Motionäre wünschen eine gesetzliche Grundlage für eine Offenlegungspflicht für alle finanziellen Beiträge und alle geldwerten Leistungen an politische Parteien, Kampagnenkomitees, persönliche Wahlkomitees und sonstige Organisationen, die sich an kommunalen Abstimmungs- und Wahlkämpfen sowie Wahlen beteiligen. Zu den finanziellen Beiträgen zählen insbesondere Spenden, Mitgliederbeiträge, Parteiabgaben, Mandatsabgaben, sonstige Zuwendungen sowie der Einsatz von bezahltem Personal und das Zur-Verfügung-Stellen von Infrastrukturen. Zudem sollen für die summierten finanziellen Zuwendungen von juristischen Personen sowie von natürlichen Personen Schwellen formuliert werden, ab welchen die Offenlegungspflicht gilt. Schliesslich soll die Offenlegungspflicht mit zweckmässigen und möglichst unbürokratischen Regelungen überprüft werden.

Der Stadtrat befürwortet Transparenz bei der Politikfinanzierung, auch wenn die kommunale Ebene dabei nicht im Vordergrund stehen dürfte. Soweit ersichtlich ist die Stadt Bern die erste Gemeinde, die beabsichtigt, Transparenzbestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen. (Das Stadtparlament hat eine entsprechende Regelung am 28. November 2019 beschlossen, über die Vorlage werden abschliessend die städtischen Stimmberechtigten befinden.) Gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Bern wird die Regelung der Grundzüge des kommunalen Abstimmungs- und Wahlverfahrens im Rahmen des übergeordneten Rechts den Gemeinden überlassen (Art. 20 und 33 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998; GG; BSG 170.11). Im Kanton Bern gilt der Bereich der politischen Rechte als typischer Autonomiebereich der Gemeinden (vgl. Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte; 2017.SK.000124, S. 6).

Auch nach § 68 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) ist die Autonomie der Gemeinden gewährleistet. Deren Umfang wird durch die Gesetzgebung bestimmt. Eine Kompetenz zur Regelung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen durch die Gemeinden fehlt allerdings im luzernischen Recht. Für alle Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Stimmberechtigten des Kantons, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gilt das

kantonale Stimmrechtsgesetz abschliessend (§ 1 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988; StRG; SRL Nr. 10). Im Gegensatz zur Stadt Bern besteht somit für die Stadt Luzern nach Ansicht des Stadtrates im Bereich der städtischen Abstimmungen und Wahlen kein Raum für eine eigenständige Regelung, welche eine Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen vorsieht.

Hinzu kommt Folgendes: Die meisten Parteien dürften als Vereine organisiert sein, und als juristische Personen sind sie folglich im Obligationenrecht, einem Bundesgesetz, geregelt. Die Bundesregelung ist insofern von Belang, als auf kommunaler Ebene keine Offenlegungspflichten statuiert werden können, die im Bundesrecht für diese juristischen Personen nicht vorgesehen sind. Diese Parteien könnten folglich einer entsprechenden städtischen Regelung von vornherein nicht unterworfen werden.

Was bleibt, wäre die Regelungszuständigkeit in Bezug auf die öffentlichen Sachen und Leistungen der Stadt, mit der allenfalls indirekt eine Offenlegung herbeigeführt werden könnte. So könnte die Inanspruchnahme dieser Leistungen von einer Offenlegung abhängig gemacht werden. Zu denken ist da an die temporäre Plakatierung auf öffentlichem Grund vor Wahlen und Abstimmungen, den gemeinsamen Wahlversand oder die Fraktionsentschädigungen. Das entspricht aber in keiner Art und Weise der von den Motionärinnen und Motionären verlangten umfassenden Regelung, und der Stadtrat erachtet diese Massnahmen im Ergebnis denn auch als wenig zielführend.

Da keine städtische Regelung zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen möglich ist, lehnt der Stadtrat die Motion ab. Er ist jedoch bereit, diese als Postulat entgegenzunehmen und sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst oder geschaffen werden, damit auf kommunaler Ebene Vorschriften über die Politikfinanzierung erlassen werden können.

Der Stadtrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

